



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Lebensmittelüberwachung,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hausadresse:
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

Herrn



E-Mail:



Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:



Bearbeiter/-in:

Frau

Zimmer:



Tel. (07 11)

Fax (07 11)

Datum: 22.07.2021

Az.:

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Ihre Anfrage vom 27.05.2021**

Sehr geehrter Herr

auf Ihre Anfrage vom 27.05.2021 hinsichtlich der letzten beiden Kontrollergebnisse des Betriebes

Lion's Restaurant, Parlerstr. 86, 70192 Stuttgart

wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Der Betrieb wurde erst am 07.09.2020 vom jetzigen Betreiber übernommen.

Bei der Kontrolle am 24.09.2020 waren folgende Mängel vorhanden:

Küche:

Pizzakühlung: Türdichtung defekt.

Zwischenraum:

Großer Kühlschrank: Türdichtung defekt.

Schankbereich:

Handtuchspender unbefüllt.

**Es wurden offene Lebensmittel mit Zutaten in den Verkehr gebracht, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können.
Die Kennzeichnung dieser Zutaten war nicht vollständig.**

Der Betreiber teilte im Rahmen der Anhörung am 21.06.2021 die Mängelbehebung mit.

Rechtlicher Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

